

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/6629 Nr. 2.5 —

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 987/68 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist
»Rats-Dok. Nr. 10623/89«

A. Problem

Die Gewährung einer Beihilfe für zu Kasein und Kaseinate verarbeitete Magermilch wird auf bestimmte Verwendungszwecke beschränkt, wenn es die Marktlage erfordert. Die seinerzeit beschlossene Maßnahme kann erst seit 1. März 1989 angewandt werden. Deshalb reicht die erworbene Erfahrung noch nicht aus, um hinsichtlich der Auswirkung der Einschränkungen endgültige Schlußfolgerungen zu ziehen.

B. Lösung

Die Kommission empfiehlt, die Maßnahme um weitere drei Monate zu verlängern.

Ablehnung im Ausschuß

C. Alternativen

Keine Angaben

D. Kosten

Keine Angaben

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Bundesregierung zu ersuchen, bei den Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß der anliegende Verordnungsvorschlag abgelehnt wird.

Bonn, den 9. Mai 1990

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Müller (Schweinfurt)

Vorsitzender

Schartz (Trier)

Berichterstatler

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 987/68 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist

Begründung

Nach Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 987/68 des Rates in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3554/88 wird die Gewährung der Beihilfen für zu Kasein und Kaseinate verarbeitete Magermilch auf bestimmte Verwendungszwecke beschränkt, wenn es die Marktlage erfordert.

Diese einschränkende Maßnahme kann bis 31. Dezember 1989 angewandt werden. In Anwendung der genannten Verordnung müßte der Rat vor dem 30. November 1989 anhand eines Berichtes der Kom-

mission über die Auswirkungen dieser Maßnahme beschließen, ob ihre Gültigkeitsdauer verlängert werden sollte oder nicht.

Da die Maßnahme erst seit 1. März 1989 angewandt wird, reicht die erworbene Erfahrung noch nicht aus, um hinsichtlich der Auswirkung der Einschränkungen endgültige Schlußfolgerungen zu ziehen.

Es empfiehlt sich deshalb, die genannten Termine um drei Monate zu verschieben.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. .../89 des Rates vom ... zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 987/68 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 763/89²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Abs. 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 987/68³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3554/88⁴⁾, wird die Gewährung der Beihilfe auf bestimmte Verwendungszwecke des Kaseins und Kaseinats beschränkt, wenn es die Marktlage erfordert. Diese Maßnahme ist bis zum 31. Dezember 1989 anwendbar, die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer ist anhand eines Berichts der Kommission über ihre Auswirkungen zu beschließen oder abzulehnen.

¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 13

²⁾ ABl. Nr. L 84 vom 29. März 1989, S. 1

³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. Juli 1968, S. 6

⁴⁾ ABl. Nr. L 311 vom 17. November 1988, S. 6

Die betreffende Maßnahme wird jedoch erst seit dem 1. März 1989 angewandt. Dagegen bedarf es einer längeren Beobachtungszeit, bis zu ihren Auswirkungen endgültige Schlußfolgerungen gezogen werden können. Die Anwendung der geltenden Einschränkungen sollte deshalb vorläufig bis zum 31. März 1990 verlängert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 987/68 wird das Datum „31. Dezember 1989“ durch das Datum „31. März 1990“ und das Datum „30. November 1989“ durch das Datum „28. Februar 1990“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

FINANZBOGEN			
		Datum: 23. November 1989	
1. Haushaltsposten: 2024		Mittelansatz: PB 338 Mio. ECU	
2. Bezeichnung des Vorhabens: Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 987/68 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist			
3. Rechtsgrundlage: Artikel 43 des Vertrags			
4. Ziele des Vorhabens: Verlängerung um drei Monate der Beschränkung der Beihilfegewährung für Kasein und Kaseinat auf bestimmte Verwendungszwecke			
5. Finanzielle Auswirkungen	12-Monats-Periode	laufendes Haushaltsjahr (90)	kommendes Haushaltsjahr (...)
5.0 Ausgaben zu Lasten — des EG-Haushaltes (Erstattungen/Interventionen) — nationaler Haushalte — anderer Sektoren	p.m. (1)	p.m. (1)	
5.1 Einnahmen — eigene Mittel der EG (Abschöpfungen/Zölle) — im nationalen Bereich			
5.0.1 Vorausschau Ausgaben			
5.1.1 Vorausschau Einnahmen			
5.2 Berechnungsweise:			
6.0 Finanzierung im laufenden Haushalt ist möglich durch im betreffenden Kapitel vorhandene Mittel			Ja/Nein
6.1 Finanzierung ist möglich durch Übertragung von Kapitel zu Kapitel im laufenden Haushalt			Ja/Nein
6.2 Notwendigkeit eines Nachtragshaushalts			Ja/Nein
6.3 Erforderliche Mittel sind in die zukünftigen Haushalte einzusetzen			Ja/Nein
Anmerkungen: Der Haushaltsvorschlag 1990 trägt der vorgeschlagenen Beschränkung der Beihilfen Rechnung			

Bericht des Abgeordneten Scharz (Trier)**I.**

Der Vorschlag der EG-Kommission an den Rat wurde von der Präsidentin mit der EG-Sammelliste vom 12. März 1990 — Drucksache 11/6629 Nr. 2.5 — an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen. Der Ausschuß hat die Vorlage in seiner 79. Sitzung am 9. Mai 1990 beraten.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Nach Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 987/68 des Rates in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 33554/88 wird die Gewährung der Beihilfen für zu Kasein und Kaseinate verarbeitete Magermilch auf bestimmte Verwendungszwecke beschränkt, wenn es die Marktlage erfordert.

Diese einschränkende Maßnahme konnte bis 31. Dezember 1989 angewandt werden. In Anwendung der genannten Verordnung müßte der Rat anhand eines Berichtes der Kommission über die Auswirkung dieser Maßnahme beschließen, ob ihre Gültigkeitsdauer verlängert werden soll oder nicht. Da die Maßnahme erst seit 1. März 1989 angewandt wird, reicht nach Ansicht der Kommission die erworbene Erfahrung noch nicht aus, um hinsichtlich der Auswirkungen der Einschränkungen endgültige Schlußfolgerungen zu ziehen. Die Kommission empfiehlt deshalb, die genannten Termine um drei Monate zu verschieben.

Mit Kommissionsverordnung wurde mit Wirkung vom 1. März 1989 die Verwendung von EG-Kasein und -Kaseinaten bei der Herstellung von Milcherzeugnissen mittels einer personal- und kostenaufwendigen Regelung von der Beihilfegewährung ausgeschlossen.

II.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat festgestellt, daß die Maßnahme

- den Gesamtkaseinmarkt einschließlich der beihilfegeschützten Bereiche überproportional im Absatz beeinträchtigt,
- das Beihilferisiko für die Hersteller, die nach entsprechender Sicherheitsleistung für die zweckentsprechende Verwendung im gesamten nachgeordneten Bereich haften, unkalkulierbar gemacht,
- die Liquidität der Unternehmen durch die von der EG geforderten hohen Sicherheitsleistungen bis zum Verwendungsnachweis über Gebühr eingeengt.

Des weiteren war man im Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Auffassung, daß das angestrebte Ziel nicht erreicht worden ist. Hersteller

von Milcherzeugnissen in Mitgliedstaaten, in denen die Mitverarbeitung von Kasein und Kaseinaten aufgrund milch- oder lebensmittelrechtlicher Vorschriften nicht untersagt ist, sind auf Drittlandkaseine, die keinerlei Verwendungsbeschränkungen unterliegen, ausgewichen. Darüber hinaus verzichtet ein Großteil der industriellen Verarbeiter wegen der Kontrollauflagen und der Verwendungsnachweise im eigenen Betrieb ebenfalls auf den Einsatz beihilfegeschützter Kaseine und Kaseinate. Auch diese können problemlos und ohne jegliche Überwachungsauflagen auf den im GATT zu niedrigen Zoll setzen, konsolidierte Drittlandsimporte oder — soweit möglich — auf andere Substitute ausweichen.

Untermuert wird diese Entwicklung durch den deutlichen Anstieg der Drittlandseinfuhren an Kasein und Kaseinaten. Im vergangenen Jahr hat allein die Bundesrepublik Deutschland im Vergleich zu 1988 ihre Kaseineinfuhren um 27,4 % gesteigert. In Frankreich waren es sogar 52,2 %. Gleichzeitig ist die Produktion in der Bundesrepublik Deutschland um 15,3 % bzw. in Frankreich um 27 % rückläufig.

Erste Konsequenzen dieser Marktanteilsverluste zeigen sich bereits in anderen Sektoren, z. B. bei Magermilchpulver. Wegen des geringeren Magermilcheinsatzes bei der Kaseinherstellung wurde die Magermilchpulverproduktion überproportional ausgedehnt. Dieses hat bereits wieder zu Interventionsankäufen geführt und verursacht der EG auf längere Sicht höhere Kosten als im Kaseinbereich.

Zwar muß eine unerwünschte Doppelförderung von Kasein und Kaseinaten bei der Herstellung von Milcherzeugnissen ausgeschlossen werden. Der bisher von der EG beschrittene Weg ist jedoch in höchstem Maße kontraproduktiv. Richtig bemessene Beihilfen wie früher reichen völlig aus. Wirksam ist dem Problem nur durch lebensmittelrechtliche Vorschriften im Milchbereich beizukommen, die harmonisiert werden müßten. In der Bundesrepublik Deutschland gilt bereits ein Verwendungsverbot für Kasein und Kaseinate, das nur die Herstellung von Schmelzkäse ausnimmt.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten war aufgrund der oben dargelegten Gründe einhellig der Auffassung, daß es sich hier um eine überflüssige Maßnahme handeln würde.

III.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, die Verordnung — Drucksache 11/6629 Nr. 2.5 — abzulehnen.

Bonn, den 9. Mai 1990

Scharz (Trier)

Berichterstatte

